

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DER EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31. JANUAR 2021 UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHWahl AM 21. FEBRUAR 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen kann in der Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 während der Dienststunden von Montag bis Freitag im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 12.01.2021 bis zum 15.01.2021** bei der Stadt Thale, Bürgerbüro, Rathausplatz 01 in 06502 Thale gemäß § 19 Abs. 1 KWG LSA während der Dienststunden einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung.

Nach dem 15.01.2021 ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.

3 a. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 10.01.2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3 b. **Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt ist**, erhält gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA auf Antrag einen Wahlschein.

4. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die **Berichtigung** des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können gemäß § 24 Abs. 1 KWO LSA von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen vom 12.01.2021 bis 29.01.2021 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie am Freitag, den 29.01.2021 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Briefwahlbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss Name, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 12 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl:

- einen Stimmzettel des Wahlbereiches,
- den Stimmzettelumschlag,
- den Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Thale, den 13.11.2020
i.V.

Frank Hirschelmann, Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

